

# RS Vwgh 1997/5/30 96/02/0608

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/02/0613

## Rechtssatz

Ein auch für fristgebundene Eingaben bestimmter Postaufgabettisch, der das "Herabrutschen" hinter ihn nicht ausschließt, und ein unter diesem befindlicher Aktenstapel, der in der Folge das Wahrnehmen eines dahinter befindlichen (herabgefallenen) Poststückes verhindert, stellt einen Organisationsmangel einer Rechtsanwaltskanzlei dar (kein minderer Grad des Versehens).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020608.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)